

Allgemeine Dienstpflicht : für die Armee - für den Gemeinschaftsdienst

Autor(en): **Gossweiler, Heinrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung**

Band (Jahr): **66 (1991)**

Heft 2

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-713822>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Dienstpflicht: Für die Armee – für den Gemeinschaftsdienst

Von Hptm Heinrich Gossweiler, Herzogenbuchsee

Auch wenn der Bundesrat in seinem Sicherheitsbericht vom 1. Oktober 1990 die schweizerische Sicherheitspolitik vornehmlich auf die Prävention und Abwehr machtpolitischer Bedrohungen der Schweiz sowie auf mögliche Auswirkungen kriegsähnlicher Ereignisse im Ausland auf unser Land ausgerichtet haben will, so verleugnet er im selben Bericht keineswegs die Tatsache des Bestehens mancher Gefahren für unsere Lebensgrundlagen, die nicht auf machtpolitisch bedingte Ursachen zurückzuführen sind wie zB Umwelt, Ökologie, gesellschaftliche und demographische Entwicklungen, Natur- und Zivilkatastrophen.

Dies wird künftig immer häufigere und intensivere Anstrengungen von Bund, Kantonen und Behörden in diesen Bereichen erfordern. Wohl wird auch künftig gerade hier vermehrt jeder **einzelne** einen Dienst an der Gesamtheit zur Verbesserung und Erhaltung unserer Lebensgrundlagen und unseres Zusammenlebens leisten müssen. Dazu ist einerseits der Zivilschutz zu reformieren und in seiner Ausbildung, Struktur und Aufgabenbreite auszuweiten, andererseits kann die Armee ohne Verluste an Kampf- und Verteidigungskraft zugunsten von Diensten an der Gemeinschaft, im Zivilschutz und weiteren Bereichen restrukturiert werden. Dies zielt klar auf die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht – Wehrpflicht im machtpolitischen und Gemeinschaftsdienstpflicht in den übrigen lebenswichtigen Bereichen unserer Gesellschaft –, wie sie nunmehr bereits von verschiedenen Seiten angeregt wurde. Erstmals war das mit einem konkreten, ausgearbeiteten Verfassungsentwurf der privaten **ARBEITSGRUPPE NAPF** vom 30. März 1990 der Fall. Die Arbeitsgruppe «Armee reform» unter Leitung von Ständerat Otto Schoch empfiehlt in ihrem Bericht vom November 1990 ebenfalls, die allgemeine Wehrpflicht durch eine allgemeine Dienstpflicht zu ersetzen. Im Sicherheitsbericht vom 1.10.1990 erklärt sich auch der Bundesrat bereit, die Frage einer allgemeinen Dienstpflicht umfassend zu prüfen. Mit ihrem am 30. März 1990 der Öffentlichkeit vorgestellten ausgearbeiteten Verfassungsentwurf betreffend Revision des Artikels 18 der Bundesverfassung möchte die ARBEITSGRUPPE NAPF eine **allgemeine Dienstpflicht an der Gemeinschaft** in der Form einführen, als grundsätzlich jeder Schweizer Dienst zu leisten hat, jedoch bei der Rekrutierung zwischen **Militär- und einem neu zu schaffenden sogenannten Gemeinschaftsdienst frei wählen** kann, solange der stellungspflichtige Kanton **genügend Militärdiensttaugliche** stellt. Die Vereinigte Bundesversammlung hätte periodisch (aufgrund der Bedürfnisse und der militärischen Bedrohungslage) zu bestimmen, wieviele Militärdiensttaugliche die Kantone zu stellen haben.

Der neue **Gemeinschaftsdienst** wird als **nichtmilitärischer Dienst an der Gemeinschaft** vorab in lebenswichtigen Bereichen



geleistet; er muss dem Militärdienst **gleichwertig** sein. Dienstpflichtige, die den Militärdienst in schwerer Gewissensnot nicht oder nicht mehr leisten können, leisten den neuen Gemeinschaftsdienst.

Der neue Gemeinschaftsdienst

Der vorgeschlagene **Gemeinschaftsdienst** ist ein rein **zivil**er Dienst. Er soll und muss aber dem **Militärdienst** betreffend Anforderungen, Dauer und Dienstgerechtigkeit **gleichwertig** sein. Dies wird für die meisten Bereiche, wo der Gemeinschaftsdienst vom Pflichtigen geleistet wird, klar dazu führen, dass er länger zu dauern hat als der Militärdienst. Da es sich um einen zivilen Dienst handelt, fällt eine paramilitärische Organisation ausser Betracht, und der Gemeinschaftsdienst wird weder administrativ noch ausbildungsmässig dem EMD, sondern einer **zivilen Bundesstelle** unterstellt oder angegliedert sein.

Die zentrale **Grundausbildung** soll je nach dem später vorgesehenen Einsatzbereich ca 3–8 Wochen betragen. Anschliessend ist ein erster **praktischer Einsatz** von ca 8–10 Monaten zu leisten. Weitere solche Einsätze à ca 3 Monate Mindestdauer wären in relativ kurzen Abständen innert maximal 2–3 Jahren zu absolvieren. Danach tritt der Gemeinschaftsdienstpflichtige mit einer «**Zeitreserve**» von mindestens 1 Monat in der Regel in den Zivilschutz über, wo er verbleibt.

Wir sehen die Bereiche des Gemeinschaftsdienstes im **Spitaldienst** (Pflege- und Nichtpflegebereich), im **sozialen Dienst** (Pflege-, Alters- und Invalidenheime, Schwerstbehindertenbetreuung, Mahlzeitendienst, Flüchtlingsbetreuung), im **technischen Dienst** (Bach-, Fluss- und Lawinenverbauungen, Reinigen öffentlicher Wälder, Aufräumarbeiten bei/nach Katastrophen, Entsorgung, Umweltschutz), im **administrativen Dienst** (wirtschaftliche Landesversorgung, Verkehrsregelung, Kulturgüterschutz) und im **qualifizierten Spezialeinsatz** (Rettungswesen, Katastrophenhilfekorps, Spezialärzleteams etc.). Die Einsätze haben **öffentlichen Aufgaben** in

lebenswichtigen Bereichen zu dienen. Sie sind bei **anerkannten Einsatzstellen**, welche in aller Regel kantonale und kommunale Körperschaften (Heime, Spitäler, Gemeinden, Verwaltungsstellen usw.) sind, zu leisten. Wettbewerbsverzerrungen zugunsten von Privaten sollen ausgeschlossen werden. Die Einsätze auf den Einsatzstellen erfolgen einzeln oder in Gruppen, die **Einsatzstellen** verfügen über die **administrative und disziplinarische Gewalt**.

Wer den Gemeinschaftsdienst verweigert, eine Berufung auf Gewissensgründe kann bei der Art dieses Dienstes nicht zugelassen werden, ist dem zivilen Strafrichter zur Beurteilung und Verhängung einer Gefängnisstrafe zuzuführen.

Betrachtung einzelner Dienstpflichtiger nach dem Modell der ARBEITSGRUPPE NAPF

In der Folge soll in drei praktischen Beispielen versucht werden, die Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht verständlich zu machen.

● **Albert Büchi** ist 17jährig und wohnhaft in Luzern. Er besucht dort das Gymnasium und möchte einmal Tiefbauingenieur studieren.

Der neue Artikel 18 der Bundesverfassung würde gemäss der bisher vorgeschlagenen Formulierung der «Arbeitsgruppe Napf» enthalten:

1. Jeder Schweizer leistet Dienst. Er kann bei der Rekrutierung zwischen Militärdienst und Gemeinschaftsdienst frei wählen, sofern der Kanton genügend Militärdiensttaugliche stellt.
2. Die Vereinigte Bundesversammlung bestimmt periodisch durch einfachen Bundesbeschluss, wie viele Militärdiensttaugliche jeder Kanton jährlich mindestens neu stellt.
3. Soweit nötig, werden aus den neu rekrutierten Gemeinschaftsdienstpflichtigen Militärdiensttaugliche nachrekrutiert. Das Gesetz legt die Grundsätze der Auswahl fest und ordnet das Verfahren.
4. Das Gesetz regelt die Rechtsstellung der Dienstpflichtigen, namentlich Entschädigung, Versicherung und Erwerbsersatz.
5. Die Kantone erheben auf Rechnung des Bundes den Dienstpflichtersatz für nicht geleisteten Pflichtdienst.
6. Gemeinschaftsdienst wird als nichtmilitärischer Dienst an der Gemeinschaft vorab in lebenswichtigen Bereichen geleistet. Er bezweckt auch die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen.
7. Gemeinschaftsdienst wird in der Schweiz geleistet. Der Bundesrat kann Ausnahmen zulassen.
8. Das Gesetz regelt den Gemeinschaftsdienst. Gemeinschaftsdienst und Militärdienst müssen gleichwertig sein.
9. Das Gesetz kann Ausländer gemeinschaftsdienstpflichtig erklären.
10. Dienstpflichtige, die den Militärdienst in schwerer Gewissensnot nicht oder nicht mehr leisten können, leisten Gemeinschaftsdienst.



Mit der Dienstpflicht hat er sich bisher noch nie intensiv befasst. Er weiss aber, dass er nach Einführung der allgemeinen Dienstpflicht und des damit verbundenen Gemeinschaftsdienstes grundsätzlich das freie Wahlrecht zwischen Militär- und Gemeinschaftsdienst hat. Er wird sich nach den neuen Aushebungs- und Rekrutierungsbestimmungen mit 17½ Jahren beim zuständigen Kreiskommando darüber äussern müssen, ob er den Gemeinschaftsdienst wählen will.

Albert hat bereits einiges über den neuen Gemeinschaftsdienst gehört; dem Militärdienst steht er nicht gerade grundsätzlich negativ gegenüber, doch ist er von dessen Sinn nicht voll überzeugt. Er meldet deshalb dem Kreiskommando mit seinem entsprechend erhaltenen Formular sein Interesse am Gemeinschaftsdienst an. Kurz darauf erhält Albert vom Kreiskommandanten eine persönliche Vorladung. Anlässlich dieses Termins erkundigt sich der Kreiskommandant bei Albert im persönlichen Gespräch nach den Motiven für seinen geäusserten Zuteilungswunsch. Er erklärt ihm Chancen und Möglichkeiten sowie Dienstverlauf sowohl im Gemeinschafts- wie im Militärdienst. Albert ist der Auffassung, dass ihm dieses recht offene Gespräch neue Entscheidungsgrundlagen für seine Wahl der Dienstform gegeben habe. Er möchte sich deshalb mit der Frage noch etwas intensiver befassen, bevor er seine Wahl definitiv äussern möchte.

Weitere Gespräche mit Bekannten, Eltern und andern Personen lassen bei Albert in den nächsten Wochen den Entscheid reifen, dass er doch eine militärische Ausbildung wählen wolle. Ein weiterer Termin auf dem Kreiskommando stellt noch einige zusätzliche Fragen klar. Der Rekrutierungspflichtige Albert Büchi hat sich schlussendlich aufgrund seiner freien Wahlmöglichkeit, der Informationshilfe des Kreiskommandanten sowie einer altersmässig rechtzeitigen Befassung mit diesen Fragen dafür entschieden, Militärdienst zu leisten. Er wird deshalb diesen Dienst gut und überzeugt in Angriff nehmen.



● **Bruno Leuthold** ist auf dem Lande aufgewachsen und steht zurzeit – nach Absolvierung des 10. Schuljahres – im ersten Lehrjahr seiner kaufmännischen Ausbildung auf einem Bankinstitut. Mit 17 Jahren hat er wie seine Alterskameraden vom zu-

ständigen Kreiskommando die Informationsschrift betreffend Militär- und Gemeinschaftsdienst erhalten. Bruno hat sich bereits seit einiger Zeit mit dieser auf ihn zukommenden Frage beschäftigt. Er hat sich informieren lassen und die Möglichkeiten des Militär- und Gemeinschaftsdienstes eingehend studiert. Er ist fest davon überzeugt, dass er mit einer Dienstleistung für die Gemeinschaft für sich selbst und andere das Richtige tut. Er meldet sich deshalb beim Kreiskommando für den Gemeinschaftsdienst. Das anschliessende

persönliche Gespräch mit dem Kreiskommandanten überzeugt Bruno vollends von seiner bisherigen Idee in dieser Frage; er teilt deshalb seinen Wunsch definitiv mit. Bruno wird mit Alter 20 zum Grundkurs in den Gemeinschaftsdienst aufgeboten. Seine Einteilung erfolgte in den Pflegebereich. Da Bruno jedoch für das Jahr nach Abschluss seiner kaufmännischen Lehre im Rahmen seiner Weiterbildung bereits ein Auslandjahr vorgesehen hat, muss er seinen Gemeinschaftsdienst-Grundkurs um ein Jahr verschieben. Das entsprechende Gesuch an das

Arbeitsgruppe Napf

Vorstand

Dr Schwarz Walter, Fürsprecher
Oberst
3072 Ostermundigen; Leiter
Gossweiler Heinrich, Fürsprecher
Hauptmann
3360 Herzogenbuchsee; stv Leiter
Müller Andreas, Rektor
Wachtmeister
3550 Langnau i E; stv Leiter
Baumann Walter, Lehrer, Ortschef
Zivilschutz
3438 Lauperswil; Sekretär
Welten Bernhard, cand iur
Zivilschutz
3065 Bolligen; Sekretär
Bittel Thomas, cand iur
Leutnant
3006 Bern; Finanzen
Blunier Beat H, Kaufmann
Hauptmann
3312 Fraubrunnen; Finanzen
Friedli Beat, Adj Uof, Instruktor
3423 Ersigen; beso Aufgaben
Glauser Fritz, Ing HTL
Oberst
3052 Zollikofen; beso Aufgaben

Weitere Mitglieder

Bigler Adrian
Notar und Grundbuchverwalter
3550 Langnau i E
Dähler Michael
Pfarrer
3604 Thun
Fäh Paul, Nationalrat
Leiter Koordinationsstelle für Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe
6002 Luzern
Meyer Rosmarie
Sekretärin
3063 Ittigen
Ris Theo
Oberst i Gst
3068 Utzigen
Rusterholz Urs
Gymnasiallehrer
4500 Solothurn
Schilt Alfred
Heimleiter
3076 Worb
Strahm Herbert
Dr theol Pfarrer
8750 Glarus
Thoenen Francois
Gymnasiast
3074 Muri b Bern
Vaucher Denis
cand iur
3063 Ittigen
Weber Theo
Gemeindepräsident
3072 Ostermundigen

Bundesamt für Gemeinschaftsdienst wird bewilligt, und Bruno rückt mit 21 Jahren in den Grundkurs ein. Zusammen mit ca 100 Kurskameraden erhält er im Kurszentrum in Schwarzenburg bei Bern eine 8wöchige Grundausbildung, welche angepasst an den Stand der theoretischen Kenntnisse durch drei einwöchige praktische Einsätze in der Pflegeabteilung des Inseleospitals in Bern ergänzt wird. Bruno und die anderen Kursteilnehmer sind von dem Gelernten und dessen praktischer Nützlichkeit voll überzeugt und beeindruckt, obwohl die Arbeit zum Teil fordert; der Dienstbetrieb während des Grundkurses verläuft ohne Probleme.

Nach Abschluss der Grundausbildung kommt Bruno mit einigen seiner Kameraden zu einem praktischen Einsatz im Altersheim Vechigen/Worb. Der Einsatz wird 10 Monate dauern, und Bruno ersetzt hier mit seinen Kameraden zwei Angehörige des Gemeinschaftsdienstes (AdG), welche im Altersheim während drei Monaten bereits ihren dritten Wiederholungseinsatz geleistet haben. Zusammen mit der Heimleitung wird der detaillierte Einsatzplan erarbeitet. Bruno wird für Betreuung und Pflege in der Pflegeabteilung zuständig sein und auch Pikettdienst übernehmen müssen. Grundsätzlich wird deshalb seine Präsenzzeit rund um die Uhr dauern. Einer seiner Kollegen wird ihm für die Aufgabe zugeteilt. In Absprache mit dem Ortsquartieramt bezieht die Gruppe von AdG externe Unterkunft in der Gemeinde, die Verpflegung erfolgt im Altersheim.

Bruno erlebt während seiner Einsatzzeit strenge, aber befriedigende Arbeit. Sein ihm zugeteilter Kollege jedoch hat persönlich und fachlich Mühe in der Pflege der teils schwerbehinderten Heiminsassen. Nach einigen Gesprächen mit ihm und der Heimleitung muss der Kollege der Bundesstelle für Gemeinschaftsdienst zur Versetzung gemeldet werden. Bruno erfährt später, dass dieser in einer grösseren ländlichen Gemeinde für den Mahlzeitendienst eingesetzt wurde und diese Arbeit bestens erledigte.

Bruno und seine verbleibenden Kameraden haben ihre volle vorgesehene Einsatzzeit im Altersheim Vechigen/Worb geleistet und kehren mit persönlichem und fachlichem Nutzen sowie der Befriedigung, dabei etwas Gutes für die Gemeinschaft getan zu haben, nach Hause.

In den folgenden 3 Jahren wird Bruno zu drei weiteren gleichartigen Einsätzen von jeweils 3 Monaten Dauer aufgeboten. Zwei Einsätze erfolgen wiederum am bisherigen bekannten Ort, das dritte Mal im Paraplegikerzentrum in Basel. Die Einsätze lassen sich jeweils in Zusammenarbeit mit der Bundesstelle für Gemeinschaftsdienst so planen, dass Bruno in den jeweiligen Jahren weitere Auslandsaufenthalte und eine Handelsschulsausbildung für seine berufliche Weiterbildung absolvieren kann.

Mit 25 Jahren hat Bruno seine Gemeinschaftsdienstpflicht gänzlich geleistet und wird am Wohnort in den Zivilschutz zugeteilt, wo er aufgrund seiner erworbenen Kenntnisse ebenfalls im Sanitäts- und Betreuungsbereich eingesetzt wird. Seine Kenntnisse kann er dort allseitig gewinnbringend miteinbringen.

● **Peter Vontobel** ist Soldat in der Infanterie. Mit gutem Willen hat er bisher seine Rekrutenschule bestanden und bereits einen WK absolviert. Er hatte jedoch stets grosse Mühe

mit dem an sich recht anforderungsreich harten Betrieb im Militär. Besondere Schwierigkeiten bereitete ihm die nach seiner Auffassung oft rüde Gangart im Dienst; er hatte deshalb vor allem stets psychische Probleme im



Militär, welche sich in schüchterner Zurückhaltung und Angstzuständen äusserten. Mehrere Gespräche mit seinem Kommandanten und dem Truppenarzt brachten ihm wenig Hilfe, ausser dass er stets mit Sonderaufgaben fast ausserhalb von Truppe

und Kameraden beauftragt wurde. Gerade dieses Abseitsstehen verschlimmerte seine Probleme fast noch. Eine deshalb nochmals durchgeführte Aussprache mit seinem Kommandanten förderte endlich zutage, dass Peter panische Angst vor einem Ernstfalleinsatz und der damit verbundenen Frage des Tötens hatte. Mit seiner *«inneren Stimme»* konnte er nicht klarkommen, es plagten ihn klare Gewissensbisse. Der Kommandant schlug ihm im Wissen darum, dass Peter handwerklich begabt und für eine Gemeinschaftsarbeit grundsätzlich einsatzfreudig war, vor, ein Gesuch um Umteilung in den Gemeinschaftsdienst aus Gewissensgründen zu stellen.

Aufgrund dieses Gesuches wurde Peter ein halbes Jahr später vor einen Fachuntersuchungsausschuss aufgeboden. Es wurde ihm schnell klar, dass diese Kommission sich eingehend mit seinem Problem befasste und nicht nur als richterliche Instanz auftrat. Offensichtlich gehörten der Kommission als Fachpersonal auch ein Arzt und ein Truppenkommandant an. Nach zwei Verhandlungen und einem Kurzgutachten stellt die Kommission dem EMD und der Bundesstelle für Gemeinschaftsdienst den Antrag, Peter sei aus beachtenswerten Gewissensgründen in den Gemeinschaftsdienst umzuteilen. Alle drei Stellen, das EMD, die Bundesstelle für Ge-

meinschaftsdienst und auch Peter selber, stimmten dem Antrag zu.

Im darauffolgenden Jahr wurde Peter zu einem 4wöchigen Grundkurs im Gemeinschaftsdienst und einem gleich darauffolgenden dreimonatigen Einsatz für Lawinverbauungen in einer Berggemeinde aufgeboten. Die handwerklichen Kenntnisse und seine grundsätzliche Bereitschaft, für die Allgemeinheit etwas zu tun und anzupacken, kamen hier Peter zugute. Zwei weitere ähnliche Einsätze hatte Peter innerhalb der nächsten drei Jahre zu leisten, bevor er in seiner Wohn-gemeinde zu den Pionieren im Zivilschutz eingeteilt wurde.

Verbesserung des Textvorschlages und Einreichung einer Initiative

Über ihren Vorschlag vom 30. März 1990 hat die ARBEITSGRUPPE NAFI ein breitangelegtes Vernehmlassungsverfahren bei Regierungen, Behörden, Parteien und Truppenkommandanten durchgeführt. Dabei stiess man nur selten auf klare Ablehnung. Viele zustimmende und trotzdem kritische Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen und bilden Grundlage für eine verbesserte Fassung, welche am 15. März 1990 der Bundeskanzlei als definitiver Initiativtext eingereicht werden soll. Bereits zeigen sich für diesen verbesserten Vorschlag folgende Tendenzen, die indessen noch gründlicher Überprüfung bedürfen:

- Auf die **kantonale Kontingente** wird mit Sicherheit verzichtet werden.

- Der Bundesrat – nicht die Bundesversammlung – hat die Gesamtquote der militärdienstpflichtigen Rekruten festzulegen. Wahrscheinlich Festlegung einer Gesamtquote nicht nur für ein (1) Jahr, sondern für einen längeren Zeitraum. Nachrekrutierung: Durch die Ausführungsgesetzgebung ist sicherzustellen, dass diese klar die Ausnahme sein wird.

Ein Leutnant und angehender Arzt hat uns eine interessante Tender-Lösung (Gesetzes-

stufe) vorgeschlagen, auf die noch eingegangen werden soll.

- Einsatz der Armee (auch in Friedenszeiten) für die **Katastrophenhilfe** (Folgerung aus dem Sicherheitsbericht des Bundesrates).

- Freiwilliger Einsatz von Angehörigen der Armee, des Gemeinschaftsdienstes und des Zivilschutzes (vor allem im ausländischen grenznahen Raum) im **Ausland** (Folgerung aus dem Sicherheitsbericht des Bundesrates).

- Abstützung des Grundsatzes, dass bei der **Einteilung** nach Möglichkeit die **Eignung und die Einteilungsbegehren** zu berücksichtigen sind (in diesem Sinne auch der im «Schweizer Soldat» Nr 6/90 veröffentlichte Verfassungsentwurf von Dr Jaeggi, Prof Schaefelberger, Prof Spillmann und Prof Usteri).

- Aufnahme des Grundsatzes in die Verfassung, dass ganz oder teilweise Erwerbsunfähige keinen oder einen herabgesetzten **Militärpflichtersatz** zu bezahlen haben.

- Ermächtigung an den Gesetzgeber, den **Gemeinschaftsdienst** ganz oder teilweise in den **Zivilschutz einzugliedern**; insbesondere zur Optimierung der Einsatzmöglichkeiten und Vermeidung neuer administrativer Gebilde.

- Neuumschreibung der **Gewissensnot bei Dienstverweigerern**. Eventuell ähnliche Regelung wie in Art 33 des neuen Verfassungsentwurfes Prof AKölz und Prof JPMüller mit folgendem möglichen Text: *«Wer den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht oder nicht mehr vereinbaren kann, leistet Gemeinschaftsdienst.»* Insbesondere das Verfahren der Anerkennung der Gewissensnot ist im Gesetz zu regeln. ■

Unterstützen Sie unser Anliegen. Besten Dank.

Beitrittserklärung / Bestelltalon

Der/Die Unterzeichnende / Firma / Verein / Personengemeinschaft (Ehepaar, Familie, Freundes- oder Freundinnenkreis, Interessengemeinschaft, Sympathisanten/-innen usw.)

☐ tritt als Gönner der ARBEITSGRUPPE NAFI gemäss deren Statuten bei. Jahresbeitrag Fr. 50.–, resp. einmalige Zuwendung Fr. (mindestens Fr. 300.–). Die Gönner haben ein Antragsrecht.

☐ bestellt Exemplar(e) der DOKUMENTATION der ARBEITSGRUPPE NAFI vom 30. März 1990; 127 Seiten, A4, Text, Tabellen usw. Preis pro Exemplar Fr. 24.– (zuzüglich Versandkosten).

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Name und Vorname/Firma, Verein usw.:

Adresse:

PLZ/Ort:

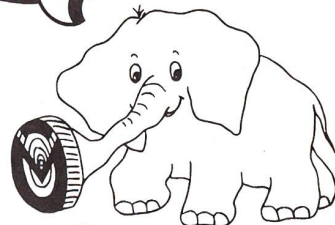
Einsenden an: ARBEITSGRUPPE NAFI, Postfach, 3550 Langnau i. E.



Wasserschaden?

**Feuchte Wände?
Nasser Keller?**

Munters hilft sofort!



Notruf ☎ 046 / 056 066



Munters

Trocknungs-Service AG / SA

TROCKNEN MIT METHODE